Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und
Sport des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Thorsten Dibbern
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Stellungnahme zur geplanten Änderung der Heilfürsorgeverordnung Schleswig-Holstein

28. Februar 2025

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Sehr geehrter Herr Dibbern,

das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 3. Januar 2025 um eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Heilfürsorgeverordnung Schleswig-Holstein gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Die vorgesehenen Änderungen sind nachvollziehbar begründet. Sie sind folgerichtig, wenn für die Leistungen der Heilfürsorge, ausschließlich die Bestimmungen sowie Richtlinien nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu Grunde gelegt werden.

Dieses Vorgehen ignoriert aber, dass nur Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr und Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzuges einen Anspruch auf Heilfürsorge haben. Diese Gruppen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht nur besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt, sondern es werden auch besondere Anforderungen an ihre Polizeidiensttauglichkeit und Polizeidienstfähigkeit gestellt. Hierzu gehören auch Anforderungen an die Sehleistung, hier muss ggf. der Ausgleich mit einer korrigierenden Sehhilfe erreicht werden. Der DGB plädiert deswegen für die Beibehaltung eines entsprechenden Zuschusses für Sehhilfen.

Mehrkosten von jährlich(!) ca. 5.000 Euro im Bereich der Heilfürsorge durch die Vereinheitlichung der Selbstbehalte bei Vorsorgekuren müssen möglich sein, ohne gleichzeitig Einsparungen in dreifacher Höhe an anderer Stelle vornehmen zu müssen.

Stark in Arbeit.

Die Regelungen des SGB V sollten aus Sicht des DGB nur eine Untergrenze für die Leistungen der Heilfürsorge und der Beihilfe darstellen. Auch die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) gewähren ihren Mitgliedern zusätzliche freiwillige Leistungen. Die Entscheidung, welche Leistungen der Landesgesetz- und Verordnungsgeber den Beihilfe- und Heilfürsorgeberechtigten gewährt, sollte deswegen im Einzelfall immer nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Die Regelungen des SGB V stellen dabei aus Sicht des DGB eine Untergrenze dar. Der DGB plädiert deswegen dafür, auf den Ausschluss von Leistungen zur professionellen Zahnreinigung (Prophylaxe) im § 3 zu verzichten.

Der explizite Schwerpunktsetzung in § 5 Abs. 2 auf die Bereitstellung von Krankenversichertenkarten für Heilfürsorgeberechtigte wird ausdrücklich begrüßt. Die Heilfürsorge sollte für die Betroffenen möglichst einfach und unbürokratisch ausgestaltet werden.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Schwede

Olaf Schwede

Stark in Arbeit.